

Siebente Änderungsordnung der Immatrikulationsordnung der Technischen Hochschule Wildau

Auf Grundlage von § 23 Abs. 2 Satz 1 sowie § 64 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 8 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. 04.2014 (GVBl. I/14, Nr.18) S.1, Beschl.BVerfG GVBl.I/18 [Nr. 18]) in der Fassung vom 23.09.2020 (GVBl. I/20, Nr. 26) und § 10 Abs. 1 der Grundordnung der Technischen Hochschule Wildau vom 21.08.2019 (Amtliche Mitteilungen Nr. 45/2019) in der Fassung vom 07.04.2020 (Amtliche Mitteilungen Nr. 3/2020) hat der der Senat der Technischen Hochschule Wildau am 27.09.2021 folgende Siebte Änderungssatzung zur Immatrikulationsordnung der Technischen Hochschule Wildau vom 14.09.2017 (Amtliche Mitteilungen Nr. 47/2017), zuletzt geändert am 17.01.2018 (Amtliche Mitteilungen Nr. 3/2018), beschlossen. Die Änderung der Satzung wurde von der Präsidentin der Technischen Hochschule Wildau mit Schreiben vom 18.10.2021 genehmigt.

Artikel I Änderung der Immatrikulationsordnung

Die Immatrikulationsordnung der Technischen Hochschule Wildau vom 08.02.2001 (Amtliche Mitteilungen Nr. 01/2001), zuletzt geändert am 17.01.2018 (Amtliche Mitteilungen Nr. 3/2018), wird wie folgt geändert:

§ 10 wird ersetzt und wie folgt gefasst:

§ 10 Exmatrikulation

- (1) Die Studierenden sind auf ihren schriftlichen Antrag an das Sachgebiet Immatrikulation und Prüfungen (SGIP) jederzeit zu exmatrikulieren, soweit kein anderer Exmatrikulationstatbestand von Amts wegen nach Absatz 3 Nr. 2 bis 9 vorliegt. Im Fall des Absatz 3 Nr. 1 kann der Antrag einer Exmatrikulation nur für einen Zeitpunkt nach bestandener letzter Prüfungsleistung vor Abschluss desselben Semesters gestellt werden. Die Exmatrikulation kann frühestens mit dem Tag wirksam werden, an dem der Antrag eingeht.
- (2) Eine rückwirkende Exmatrikulation ist ausgeschlossen.
- (3) Die Exmatrikulation erfolgt von Amts wegen, wenn die Studierenden
 1. die Abschlussprüfung ihres Studienganges bestanden haben;
 2. eine in der Studien- und Prüfungsordnung vorgeschriebene Prüfung endgültig nicht bestanden haben;
 3. den Prüfungsanspruch verloren haben;
 4. der Verpflichtung zur Teilnahme an einer Studienfachberatung nach § 21 Abs. 2 Satz 2 BbgHG in Verbindung mit § 20 Abs. 3 BbgHG nicht nachgekommen sind oder den Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung abgelehnt oder die in einer Studienverlaufsvereinbarung gemäß § 20 Abs. 3 Satz 3 BbgHG festgelegten Anforderungen bis zum festgesetzten Zeitpunkt in zu vertretender Weise nicht erfüllt haben. Dies gilt nicht, wenn die oder der betreffende Studierende auf diese Folgen nicht zusammen mit der Einladung oder bei Abschluss der Studienverlaufsvereinbarung hingewiesen wurde;
 5. die zu entrichtenden Gebühren und Beiträge trotz Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nicht gezahlt haben;
 6. das Studium in keinem Studiengang fortführen dürfen;
 7. in einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang das Ausbildungsverhältnis ohne den vorgesehenen Ausbildungsabschluss rechtswirksam beendet und nicht innerhalb von acht Wochen ein neuer Ausbildungsvertrag geschlossen und der Hochschule nachgewiesen wird;
 8. mit der Ordnungsmaßnahme der Exmatrikulation belegt worden sind;
 9. keinen Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht vorlegen bzw. die Verpflichtungen gegenüber der Krankenkasse aufgrund des Fünften Buches Sozialgesetzbuch nicht erfüllt haben.
- (4) Die Exmatrikulation kann von Amts wegen erfolgen, wenn
 1. nach der Immatrikulation Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die zur Versagung der Immatrikulation geführt hätten;
 2. sich die/der Studierende trotz schriftlicher Aufforderung und Androhung der Exmatrikulation nicht fristgerecht zurückgemeldet hat;

3. die/der Studierende das Studium in einem zulassungsbeschränkten Studiengang trotz schriftlicher Aufforderung und Androhung der Exmatrikulation nicht unverzüglich aufgenommen hat.
- (5) Die Exmatrikulation wird ausgeführt:
1. zu dem beantragten Zeitpunkt oder, soweit kein Zeitpunkt beantragt ist, zum Ende des laufenden Semesters;
 2. im Falle des Studienabschlusses mit Abschluss des Semesters, in welchem die letzte Prüfungsleistung bestanden wurde. Das Recht einen Antrag auf Exmatrikulation nach bestandener letzter Prüfungsleistung vor Abschluss desselben Semesters zu stellen, bleibt davon unberührt;
 3. bei nicht fristgerechter Entrichtung von Gebühren nach § 14 Abs. 2 oder § 5 Abs. 4 BbgHG und Beiträgen nach § 16 Abs. 4 oder § 81 Abs. 1 Nr. 3 BbgHG mit dem letzten Tag des Semesters, zu dem die oder der Studierende sich letztmalig zurückgemeldet hat;
 4. wegen Fehlens eines Ausbildungsvertrages in einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang gemäß § 14 Abs. 5 S. 2 Nr. 5 BbgHG nach Ablauf der achtwöchigen Nachweispflicht für einen neuen Ausbildungsvertrag;
 5. in den übrigen Fällen zum Ende des laufenden Semesters.
- (6) Mit dem Tag des Eintretens der Exmatrikulation verliert der Studierendenausweis seine Gültigkeit und darf nicht mehr genutzt werden. Der Studierendenausweis ist spätestens am Tag des Eintretens der Exmatrikulation in der Hochschule beim Servicepunkt Semesterticket abzugeben, sofern ein Antrag auf Rückerstattung von Gebühren nach § 14 Abs. 2 oder § 5 Abs. 4 BbgHG oder Beiträgen nach § 16 Abs. 4 oder § 81 Abs. 1 Nr. 3 BbgHG gestellt wird.
- (7) Mit der rechtskräftigen Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der Technischen Hochschule Wildau und ein Ablegen von Prüfungen an der Technischen Hochschule Wildau ist nicht mehr möglich.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau in Kraft.

Wildau, 18. Oktober 2021

gez. Prof. Dr. rer. nat. Ulrike Tippe
Präsidentin
der Technischen Hochschule Wildau